

Num. CXVIII.

Verordnung wegen der Feldhecken, von 1788.

Die auf das Circular vom 8ten Mai 1786, wegen Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Feldhecken, eingegangene Berichte, sind zwar nicht ganz gleichförmig, jedoch meistens mit begründeten Einschränkungen für erstere, die Schädlichkeit, ausgefallen. Von den erfahrensten Deconomen ist darauf auch Gutachten eingefordert worden, dies aber übereinstimmend für die Begräumung der Feldhecken, wo Ausnahme verordnungsmäßig nicht nöthig ist, gegeben worden.

Eines der gründlichsten und vollständigsten dieses Gutachtens soll im Lippischen Intelligenzblatt mit der Rubrik:

Gutachten eines Deconomen über die Nützlichkeit und Schädlichkeit der Feldhecken, und also über Vermehrung oder Verminderung derselben,

abgedruckt werden, und nach denen darin enthaltenen richtigen Gründen, es bey den vorigen Verordnungen Nr. 130. 194 und 283. 2. B. der Landesverordnungen, wie auch im Circular vom 30ten October 1781, also bey darin mit Einschränkung befohlener Ausrottung der Feldhecken verbleiben.

Drosten und Beamten aufm Lande und Magisträten und Richtern in Städten wird also auf die Beobachtung und Erfüllung solcher Verordnung zu achten, hiemit Namens hoher regierender Vormundschaft bestens empfohlen. Detmold den 4ten Mai 1788.

Gräfl. Lippis. Vormundschaftl. Regierung daselbst.

Num.

Num. CXIX.

Verordnung wegen der Personensteuer, von 1788.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bielefeld und Aemden, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der Verordnung die Personensteuer betreffend vom 2ten März d. J., haben Wir zwar schon im §. 4. aufs deutlichste versichert, daß die Steuer gleich nach damit aufgebracht, im §. 1. daselbst bestimmten, Bedürfnis wieder aufhören solle. Zur vollständigen Gewißheit darüber haben Wir auch schon im gedachten §. 4. erklärt, daß die Hauptrechnungen von dieser Steuer jährlich aufm Landtage getreuen Ständen vorgelegt werden würden.

Dennoch erfahren Wir jetzt mit äußerstem Mißfallen, daß viele Unterthanen, besonders in den niedrigen Klassen, aus angebornem, oder eingefloßtem Mißtrauen, Furcht gegen beständige Fortdauer dieser Personensteuer äußern und mit dieser widrigen Vorstellung sich beunruhigen.

Ganz würden Wir diese schon jetzt gerne mit gewisser Bestimmung der Dauer und also auch des Endes der Personensteuer heben, wann schon Aufnahme und Klassificirung vollendet und damit sowohl als mit erstem, auch nur kurzen, Gang der Hebung der jährliche Ertrag gewiß geworden und darnach also Berechnung der Zeit, worin ganze Bedürfnis, nemlich die der halben Pader-

Nr 3

borni.

Bornischen Vergleichs-Summe, aufkommen könnte, möglich wäre. Dies ist es aber so noch nicht, Uns aber doch sehr angelegen, die, wider Unsre öffentliche Versicherung dennoch gewordene, widrige Vorstellung von dieser, aus wahrer Nothwendigkeit für Landes-Bohlsarth allgemein, aufs billigste und mit möglichster Erleichterung durch Uebernahme der halben Vergleichs-Summe von Vormundschaftlicher Kammer, angelegten Personensteuer, die sonst so jeder guter Unterthan in seiner, nach genauester Billigkeit gewählten, Klasse übernehmen wird, wegzuräumen.

Deswegen erklären und versichern Wir nochmal hiemit in Kraft führender regierender Vormundschaft, ohne Ausnahme allen, die es angehet, daß die ist angelegte Personensteuer dann, wann damit die Halbschied der Paderbornischen Vergleichsgelder aufgebracht ist, so gleich wieder aufhören, zu keinerley anderm Zweck also länger fortdauern und daß auch dann schon, wann mit Gewißheit der Jahrsertrag und darnach die Zeit der vollen Berichtigung jener halben Vergleichsgelder bestimmt werden kann, diese und also das Ende der Personensteuer voraus bekannt gemacht werden soll. Gegeben Detmold den 15ten Mai 1788.

Num. CXX.

Verordnung wegen zu beobachtender Vorsicht in Ansehung der Mittel gegen Klagen und Mäuse, von 1788.

Bei einer, gegen der Kammerjäger Levi David aus Elligen vorgenommenen, Untersuchung hat sich ergeben, daß der vierte Theil

Theil der Masse, die derselbe zur Vertilgung der Klagen und Mäuse leget, aus Arsenik bestehe. Das Publikum wird daher vor den unvorsichtigen Gebrauch dieses, ihm in solcher Mischung verborgenen, gefährlichen Mittels gewarnt, den Aemtern und Magisträten aber aufgegeben, künftig nur solche Kammerjäger zuzulassen, die von der Regierung darüber Bescheinigung beybringen, daß die Mittel gegen das Ungeziefer ärztlich geprüft, und für Menschen und Vieh unschädlich gefunden worden. Detmold den 30ten Jun. 1788.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXI.

Verordnung wegen Leistung der Forstdienste, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aneiden, Erburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. In einer Verordnung vom 12ten October 177. ist die bis dahin unbestimmte Leistung des extra Swann und Handdienstes, aus Landesherrlicher Güte, zur Beförderung besseren Wohlstandes der Unterthanen aufm Lande, auf eine dreifache im Jahr eingeschränket; damals es aber noch in Ansehung der, auch sonst unter dem Namen der ganz unbestimmten extra-Dienste ausgeschrieben und geleisteten, von jener Einschränkung ausdrücklich ausgenommenen Forstdienste, bei voriger Unbestimmtheit gelassen worden.